



AMTLICHE PUBLIKATIONEN DER GEMEINDE BINNINGEN

ÖFFNUNGSZEITEN

Gemeindeverwaltung
Sammelruf für alle Abteilungen
Telefon 061 425 51 51
Curt Goetz-Strasse 1

Montag	8.00 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	9.30 bis 11.30 Uhr 13.30 bis 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	9.30 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

Impressum Gemeindegeseiten
Verantwortlich für Text und Redaktion
der amtlichen Publikationen
(Seite 2): Bernard Keller,
Kommunikation Gemeinde Binningen

Politik

Aus dem Gemeinderat

An seiner Sitzung vom 6. Februar 2018 hat der Gemeinderat unter anderem

- die Vorlage an den Einwohnerrat für einen Wettbewerbskredit für den Neubau des Turnhallentraktes beim Meiriackerschulhaus verabschiedet;
- einem Ausnahmeantrag für ein Baugesuch zugestimmt;
- die Folgeaufträge aus der Einwohnerrats-Sitzung vom 29.01.2018 erteilt;
- den Bericht an den Einwohnerrat zu den Postulaten «Wiedereinführung eines Bauverwalters» (216/X) und «Strukturanalyse Bauabteilungen» (213/X) beraten;

- die Überarbeitung des § 41 (Grundsätze der Haushaltsführung) der Gemeindeordnung beraten;
- die Rechnung 2017 sowie den dazugehörigen Jahresbericht der KESB Leimental zur Kenntnis genommen;
- dem Entwurf für ein Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen zugestimmt;
- eine Ersatzanschaffung für den Museumskeller des Ortsmuseums genehmigt.

Auszug aus dem kantonalen Amtsblatt Nr. 6 vom 8. Februar 2018

Verkehrspolizeiliche Anordnung

Der Gemeinderat Binningen hat gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SGS 481) die folgende verkehrspolizeiliche Anordnung erlassen:

Binningen, Benkenstrasse, ab Einmündung Im Klosteracker bis Nussbaumweg: Aufheben des bestehenden Verbots für Motorwagen und Motorräder (2.13), Entscheid des Einwohnerrats vom 4. Dezember 2017. (Teilweise Aufhebung des Entscheids der Polizeidirektion vom 6. Mai 1975 und 7. Januar 1982).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172 ff. des Gemeindegesetzes (SGS

180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich im Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

Schule

Ferienbetreuung in den Frühlingferien

Anmeldeschluss 26. Februar 2018

Die Schule bietet auch in diesem Jahr eine Betreuung während der Frühlingferien (26. März bis 6. April 2018 mit Ausnahme von Karfreitag und Ostermontag) für Kindergarten- und Primarschulkinder an. Diese kann tages- oder halbtagesweise (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr resp. 8.00 bis 14.00 Uhr) gebucht werden. Die Kinder werden am Betreuungsort verpflegt und von geschultem Personal betreut. Für die Betreuung in den Frühlingferien läuft die Anmelde-

frist am 26. Februar 2018 ab. Bei Interesse melden Sie sich bitte direkt bei Frau Monique Schmidt (061 425 53 51, vormittags 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr). Ebenfalls können Sie das Anmeldeformular auf der Homepage der Gemeinde Binningen herunterladen (www.binningen.ch > Schulen > Familienexterne Betreuung in der Schule > Anmeldung Ferienbetreuung). Freie Plätze werden nach Eingang der Anfrage vergeben. *Gemeindeverwaltung Binningen*

Am Sonntag, 4. März 2018, finden folgende Abstimmungen statt:

1. Bundesbeschluss vom 16. Juni 2017 über die neue *Finanzordnung 2021*;
2. Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren» (*Abschaffung der Billag-Gebühren*);
3. die Änderung der Verfassung gemäss Beschluss des Landrats vom 28. September 2017 betreffend Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Regierungsrat Basel-Landschaft und Bundesversammlung;
4. die Initiative «Stimmrecht mit 16» vom 8. September 2016;
5. die Initiative «Stimmrecht für Niedergelassene» vom 8. September 2016;
6. die Initiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung» (*Fairness-Initiative*) vom 3. November 2016.

Gesetzliche Bestimmungen über die Stimmabgabe

1. Persönliche Stimmabgabe

Der oder die Stimmberechtigte gibt seinen Stimmrechtsausweis (Einlagekarte) dem Wahlbüro ab, lässt die Stimmzettel durch das Wahlbüro abstempeln und wirft sie in die Urne ein.

2. Briefliche Stimmabgabe

1. Stimmrechtsausweis auf der Vorderseite im vorgesehenen Feld persönlich unterschreiben.

2. Stimm-/Wahlzettel in das dafür vorgesehene «Stimmkuvert» legen. Das Stimmgeheimnis wird somit gewahrt. Wird der Stimm-/Wahlzettel nicht in ein verschlossenes Kuvert gelegt, so führt dies nicht zur Ungültigkeit der brieflich

Öffnungszeiten in den Sport- und Fasnachtsferien

In den Fasnachtsferien vom
12. bis 25. Februar 2018
gelten folgende Öffnungszeiten:



Gemeindeverwaltung und Werkhof

Am Montag, 19. Februar 2018, und am Mittwoch, 21. Februar 2018, ist die Gemeindeverwaltung jeweils am Nachmittag geschlossen.

Ebenso geschlossen bleibt der Werkhof am Montagnachmittag, 19. Februar 2018.

Hallenbad

Montag	12.02. 6.00–8.00 Uhr (Frühschwimmen), 12.00–21.30 Uhr
Dienstag	13.02. geschlossen
Mittwoch	14.02. 12.00–21.30 Uhr
Donnerstag	15.02. 12.00–14.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr (Altersschwimmen), 16.00–21.30 Uhr kein Frauen- schwimmen
Freitag	16.02. 6.00–8.00 Uhr (Frühschwimmen), 12.00–21.30 Uhr
Samstag	17.02. 10.00–17.00 Uhr
Sonntag	18.02. 10.00–17.00 Uhr
Montag	19.02. geschlossen
Dienstag	20.02. geschlossen
Mittwoch	21.02. 12.00–21.30 Uhr
Donnerstag	22.02. 12.00–14.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr (Altersschwimmen), 16.00–21.30 Uhr kein Frauen- schwimmen
Freitag	23.02. 6.00–8.00 Uhr (Frühschwimmen), 12.00–21.30 Uhr
Samstag	24.02. 10.00–17.00 Uhr
Sonntag	25.02. 10.00–17.00 Uhr

Sauna und Fitness

Sauna und Fitness sind vom 12. bis 23. Februar 2018 erst ab 12.00 Uhr geöffnet.

Service public

Infoveranstaltung: Doppelspur Spiesshöfli Binningen

Das Tiefbauamt Basel-Landschaft, die Gemeinde Binningen und die BLT laden zu einer Infoveranstaltung zum Projekt Doppelspur Spiesshöfli ein:

Donnerstag, 8. Februar 2018, 19.00 Uhr
Zentrum Schlossacker (APH), Hohlegasse 8, Binningen

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und danken für Ihr Interesse.

Tiefbauamt Basel-Landschaft

Mietzinsbeiträge für das Jahr 2018 der Gemeinde Binningen

Die Gemeinde Binningen richtet an Familien und Alleinerziehende, IV- sowie AHV-Rentnerinnen und -Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen kommunale Mietzinsbeiträge aus.

Wozu dienen die kommunalen Mietzinsbeiträge?

Die Mietzinsbeiträge sollen Einwohnerinnen und Einwohner von Binningen mit bescheidenem Einkommen bei der Miete entlasten.

Wer kann einen Anspruch auf kommunale Mietzinsbeiträge geltend machen?

Anspruchsberechtigt sind Schweizer Bürger/innen sowie Ausländer/innen mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind, wie auch Ausländer/innen mit Aufenthaltsbewilligung B, die seit mindestens zwei Jahren in Binningen wohnhaft sind.

Anmeldeformulare mit den Angaben, welche Unterlagen Sie einreichen müssen, können im Sekretariat Soziale Dienste bezogen werden oder über die Website der Gemeinde > Dienstleistungen A bis Z > Mietzinsbeiträge > Anmeldeformular.

Vor dem Bezug von kommunalen Leistungen müssen Sie einen allfälligen Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen (EL) in Ergänzung zur AHV/IV sowie auf Krankenkassen-Prämienverbilligung abgeklärt haben. Anlaufstelle dazu ist die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft in Binningen.

Gemäss § 6 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

legt der Gemeinderat die Einkommenshöchstgrenzen fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils geltenden Sozialhilfeansätzen und der individuellen Prämienvverbilligung (IPV). Ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen liegt das massgebliche Einkommen dabei jeweils 5 % über dem maximalen Lebensbedarf der Sozialhilfe. Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die vom Gemeinderat für die jeweiligen Personengruppen festgelegten Einkommenshöchstgrenzen, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

Einkommenshöchstgrenzen 2018

An seiner Sitzung vom 30. Januar 2018 hat der Gemeinderat die Einkommenshöchstgrenzen für 2018 wie folgt festgelegt:

1 Person:	34 000 Franken
2 Personen:	47 500 Franken
3 Personen:	55 000 Franken
4 Personen:	63 000 Franken
5 Personen:	73 000 Franken

Anmeldung und Formulare

Formulare sowie weitere Informationen erhalten Sie von den Sozialen Diensten, Gemeindeverwaltung Binningen oder unter: www.binningen.ch. Das Anmeldeformular ist bis 28. Februar 2018 zusammen mit den erforderlichen Belegen einzureichen an: Gemeinde Binningen, Soziale Dienste und Gesundheit, Curt Goetz-Strasse 1, 4102 Binningen.

Falls Sie Fragen zum Ausfüllen des Formulars haben oder für das Zusammenstellen der Unterlagen einen Termin vereinbaren möchten, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung, Tel. 061 425 53 32.

Abstimmungen

Abstimmungen vom 4. März 2018

abgegebenen Stimme. Trennen Sie bitte die Stimmzettel nicht voneinander, sondern falten Sie sie nur zusammen.

3. Legen Sie das «Stimmkuvert» oder die ausgefüllten Stimm-/Wahlzettel mit dem Stimmrechtsausweis in den Briefumschlag.

Zustellung, Fristen: Werfen Sie das geschlossene Kuvert in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung oder geben Sie es unfrankiert bei der Schweizerischen Poststelle 4 bis 5 Werktagen vor dem Abstimmungs- und Wahldatum auf, damit rechtzeitiges Eintreffen im Wahlbüro gewährleistet ist. Das Stimmrechtskuvert darf nachträglich weder zurückgegeben noch verändert werden. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der

Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrechtskuvert muss *bis Samstag, 17.00 Uhr*, vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Behandlung der brieflichen Stimmabgabe: Der Präsident des Wahlbüros ist dafür verantwortlich, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

3. Allgemeine Hinweise

Wer Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert, oder wer derartige Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282 bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Das Abstimmungsmaterial wird den Stimmberechtigten bis zum 10. Februar 2018 zugestellt. Wer nicht in den Besitz des Abstimmungsmaterials gelangt ist, kann dieses bis



Dienstag 27. Februar 2018, 16.00 Uhr, auf der Gemeindeverwaltung (Einwohnerdienste) verlangen.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 8.00 bis 11.30 Uhr/14.00 bis 17.00 Uhr; Donnerstag: 9.30 bis 11.30 Uhr/13.30 bis 18.00 Uhr; Dienstag, Mittwoch, Freitag: 9.30 bis 11.30 Uhr/14.00 bis 16.00 Uhr

Ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung.

Öffnungszeiten Wahlbüro

Sonntag, 4. März 2018, 9.00 bis 11.00 Uhr.